

Kooperationsvereinbarung zum Bau und Unterhaltung eines Radweges an der RÜG 13

Der Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat, Dr. Stefan Kerth

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

nachstehend „**Landkreis**“ genannt.

und

die Stadt Garz
vertreten durch den Bürgermeister, Sebastian Koesling

Amt Bergen auf Rügen
Stadt Garz/Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

nachstehend „**Stadt**“ genannt

schließen folgende Vereinbarung ab:

I. Allgemeines

§ 1 - Gegenstand

- 1) Der Landkreis und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der RÜG 13 von Puddemin bis zur Kreuzung L 30 durchzuführen. Die Baulänge beträgt ca. 0,5 km. Die Stadt Garz wird zunächst Straßenbaulastträgerin; sie führt die Planung und den Bau des Radweges durch. Nach erfolgter Verkehrsfreigabe übernimmt der Landkreis die Straßenbaulast des mängelfreien Radweges.
- 2) Grundlagen sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern und die sonst für den Landkreis als Straßenbaulastträger geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie § 165 Kommunalverfassung M-V.

§ 2 - Durchführung der Planung und des Baus

- 1) Der Landkreis überträgt seine Straßenbaulast für die Planung und den Bau des Radweges auf die Stadt. Die Stadt wird den Radweg in eigener Verantwortung planen und errichten. Nach mängelfreier Fertigstellung und Verkehrsfreigabe des Radweges überträgt die Stadt die Straßenbaulast auf den Landkreis zurück. Die Verkehrsfreigabe selbst erfolgt durch die Stadt und den Landkreis gemeinsam.
- 2) Die Stadt wird den Landkreis zur Bauabnahme rechtzeitig einladen. Der Landkreis und die Stadt führen gemeinsam die bauliche Abnahme zur Feststellung etwaiger Mängel durch sowie zur Festsetzung der Baulastgrenzen am Anfang und Ende des Radweges. Die Feststellungen werden protokollarisch festgehalten. Sämtliche Mängel werden bis zur Verkehrsfreigabe von der Stadt bearbeitet, sodass der Radweg ohne Mängel in die Straßenbaulast des Landkreises übergeht. Bis zur endgültigen Mängelbehebung ist der Landkreis berechtigt, sowohl die Verkehrsfreigabe als auch die Übernahme der Straßenbaulast auf sich zu verweigern.
- 3) Nach der Verkehrsfreigabe übergibt die Stadt alle Unterlagen von der Planung und dem Bau des Radweges dem Landkreis. Soweit der Landkreis weitere Unterlagen benötigen sollte, wird die Stadt diese ihm auf erste Anforderung übermitteln.
- 4) Die Übernahme der Straßenbaulast erfolgt nach der Verkehrsfreigabe durch den Landkreis. Der Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wird beiderseitig bestimmt und dokumentiert.
- 5) Im Zuge der Verkehrsfreigabe wird die Widmung des Abschnittes durch den Landkreis durchgeführt.

II. Kostenverteilung

§ 3 - Kosten

- 1) Das Projekt wird komplett durch die Stadt ausgeführt, der Landkreis übernimmt den Radweg nach der Verkehrsfreigabe in technisch einwandfreiem Zustand und frei von Rechten Dritter. Sämtliche Kosten, die vor der Verkehrsfreigabe durch die Stadt begründet wurden, werden von der Stadt auch nach der Verkehrsfreigabe beglichen. Eine

Übernahme solcher Kosten auf den Landkreis findet nicht statt. Der Landkreis haftet nicht für Schäden oder sonstige Mängel, deren Ursache im Verantwortungsbereich der Stadt liegen.

- 2) Die bauliche Anlage des Radweges sowie die zugehörigen Grundstücke gehen kostenfrei an den Landkreis über. Es gilt § 18 StrWG M-V.

§ 4 - Zahlungspflicht und Abrechnung

- 1) Dem Landkreis entstehen bis zur Verkehrsfreigabe des Radweges keinerlei Kosten. Grunderwerb, Entschädigungsansprüche, Vermessung und Bau liegen in der Verantwortung der Stadt.
- 2) Die Geltendmachung und ggfs. auch gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Bauunternehmen, Planern und sonstigen am Bau und der Planung des Radweges beteiligten Dritten wegen baulicher Mängel, die erst nach der Übernahme der Straßenbaulast durch den Landkreis auftreten (versteckte Mängel), obliegt weiterhin der Stadt auf ihre Kosten. Der Landkreis ist befugt, die Rechte aus dem Bauvertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Frist ersatzweise und auf Kosten der Stadt in eigenem Namen vorzunehmen. Für diesen Fall tritt die Stadt ihre Rechte aus dem Bauvertrag hiermit ab.
- 3) Der Landkreis verpflichtet sich, den Radweg nach der Verkehrsfreigabe in seinen Besitz zu übernehmen. Der Landkreis übernimmt die Straßenbaulast im Anschluss mit allen Rechten und Pflichten, die damit einhergehen, soweit hierzu nichts anderes vereinbart wurde

III. Sonstige Regelungen

§ 5 - Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine der getroffenen Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der Vereinbarung und den wirtschaftlichen Interessen der Parteien Rechnung tragen.

§ 6 - Sonstiges

- 1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Für jeden Vereinbarungspartner ist ein Exemplar bestimmt.

Stralsund, den

.....
Dr. Stefan Kerth
Landrat d. LK VR

(Siegel Landkreis Vorpommern-Rügen)

Garz, den

.....
Sebastian Koesling
Bürgermeister Stadt Garz/Rügen

(Siegel Stadt Garz/Rügen)

.....
Carmen Schröter
1. Stellvertreterin des Landrates

.....
Eike Lüth
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Verfahrensvermerke:

Vertrag genehmigt durch Rechtsaufsichtsbehörde am.....

Vertrag öffentlich bekannt gemacht am.....